

# Trägerverein Raum „Stille Bewegung“ Statuten

## I. Name und Sitz

### **Art. 1**

Raum „Stille Bewegung“ ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

## II. Zweck

### **Art. 2**

Der Trägerverein Raum „Stille Bewegung“ führt das Mietobjekt im Auftrag der Mieter (einfache Gesellschaft aus drei Personen) als Ort der Meditation, der stillen Körperarbeit, der Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsförderung. Im Sinne des verstorbenen Gründers Beat Tschopp soll es ein Ort der Begegnung und des Austauschs zwischen Menschen verschiedener Herkunft und kulturellem Hintergrund sein.

Der Trägerverein Raum „Stille Bewegung“ verwaltet und bewahrt als Besitzer die Einrichtung im Raum.

Er betreibt einen Internetauftritt. Da werden der Raum, Praxisformen im Raum und Programme präsentiert. [www.stille-bewegung.ch](http://www.stille-bewegung.ch)

Der Trägerverein Raum „Stille Bewegung“ kommt durch die Vermietung an interessierte Vereine und Einzelpersonen für den Mietzins auf.

## III. Mitgliedschaft

### **Art. 3** (Begründung, Ausscheidung, Austritt, Ausschluss)

Mitglieder des Trägervereins Raum „Stille Bewegung“ können natürliche Personen, Organisationen und Vereine werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten, die ihm ausgehändigt wurden.

Der Austritt aus dem Trägerverein Raum „Stille Bewegung“ ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende Kalenderjahr möglich.

Ein Ausschluss kann nur schriftlich und bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des Trägervereins Raum „Stille Bewegung“ einstimmig durch den Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussentscheides zu Händen der nächsten Mitglieder-

versammlung einen schriftlichen Rekurs einreichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

## **IV. Finanzen**

### **Art.4 (Mitgliederbeitrag)**

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art.5 (Andere Einnahmen)**

Der Trägerverein *Raum „Stille Bewegung“* finanziert sich in erster Linie durch Einnahmen aus:

- Miete von Dauermietern
- Vermietung für einzelne Veranstaltungen
- Sparheftzinse
- freiwillige Spenden (privates Sponsoring)

### **Art.6 (Haftung)**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Trägerverein *Raum „Stille Bewegung“* verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

## **V. Organe**

### **Art.7**

Die Organe des Trägervereins *Raum „Stille Bewegung“* sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- 

#### **a. Mitgliederversammlung**

### **Art.8 (Mitgliederversammlung)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Januar statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen einberufen werden.

## Statuten Trägerverein *Raum „Stille Bewegung“* Bern

Das Einberufungsschreiben ist mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung den Mitgliedern in geeigneter Form zu kommunizieren.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Schwerpunkte im Jahresprogramm
- Andere traktandierte Verhandlungspunkte

Die Mitgliederversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3 -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

### **Art. 9 (Wahlen und Abstimmungen)**

**Stimmrecht und Mehrheit** (gemäss Art. 67 Abs. 1 und 2 ZGB)

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

Für Beschlüsse über eine Statutenänderung sind die Stimmen von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

### **b. Vorstand**

#### **Art. 10 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin/Präsident
- Raumverantwortliche/Raumverantwortlicher
- Sekretärin / Sekretär
- Kassiererin / Kassier
- evtl. Beisitzer / Beisitzerin

Im Vorstand muss mindestens eine Person aus der einfachen Gesellschaft die den Mietvertrag abgeschlossen hat, vertreten sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt der/des Raumverantwortlichen und der Sekretärin / des Sekretärs kann zusammengelegt werden.

Der Vorstand ist zuständig für:

- Die Raumgestaltung und -ordnung
- die Mietpreise und -Verträge

- die Raumvermietung
- die Behandlung und Beschlüsse aller Geschäfte des Trägervereins Raum „Stille Bewegung“, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen

**Art.11 Revisionsstelle (2 Personen)**

Die Revisionsstelle prüft die Kassenführung, die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Décharge der Kassierin/des Kassiers.

**Art.12 Auflösung**

Eine Auflösung des Trägervereins Raum „Stille Bewegung“ kann mit 3/4 - Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Vermögen und Kapital zwingend einer anderen öffentlichen, gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**Art.13 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.8.2008 beschlossen und treten ab 30 Tage nach Versand an die Gründungsmitglieder in Kraft.

Die erste Anpassung der Statuten von Artikel 12 wurde an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2009 einstimmig angenommen.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Andrea Wahli

Yolanda Schneider